

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 045/2019-2024	Datum: 25.10.2019	Zeichen: FD O+P/BSR/Do
--	-----------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Farsleben	13.11.2019				

beschlossen am: _____	_____
	Datum, Unterschrift, Siegel

Betreff:
Geschäftsordnung in der Ortschaft Farsleben

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Farsleben beschließt bei Regelungen in Verfahrensangelegenheiten und zur inneren Organisation die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse der Stadt Wolmirstedt anzuwenden.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiterin Organisation und Personal	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Büro des Stadtrates	
M. Cassuhn	S. Soe	J. Dorendorf-Philipp	

Sachdarstellung:

Der Ortschaftsrat ist zunächst grundsätzlich verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, um verbindliche Regelungen in Verfahrensangelegenheiten und zur inneren Organisation zu treffen.

Dabei kann er abweichend vom Stadtrat eine eigene Geschäftsordnung nach § 81 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 59 KVG LSA beschließen oder sich die Geschäftsordnung des Stadtrates zu eigen machen. Da in der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse der Stadt Wolmirstedt die Ortschaften bereits berücksichtigt wurden, wird empfohlen sich dieser anzuschließen.

Aus Rechtssicherheits- und Klarheitsgründen ist hierzu eine ausdrückliche Beschlussfassung erforderlich.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- ☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

☐ ja ☒ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☐ ja ☐ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2019
Produktkonto: